

EVB Netze GmbH

An der Feuerwache 4
99817 Eisenach
Telefon: 03691.682-100
Telefax: 03691.77332
info@evb-netze.de

Ansprechpartner:

Durchwahl:

4. Juni 2019
Seite 1/10

www.evb-netze.de

**Ergänzende Bedingungen und Preisblatt
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Gültig ab 01.07.2019**

Erlassen am: 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477)
Inkrafttreten am: 08. November 2006
Letzte Änderung durch: Art. 6 G vom 17. Dezember 2018
(BGBl. I S. 2549, 2566)
Inkrafttreten der letzten Änderung: 21. Dezember 2018
(Art. 15 G vom 17. Dezember 2018)

**Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Gültig ab 01.07.2019**



Teil 1 Allgemeines (§§ 1 - 4)

1. Ergänzend zu den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der EVB Netze GmbH sowie die veröffentlichten Preisblätter.
2. Ergänzende Bedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des BGB, welche die Allgemeinen Bedingungen konkretisieren.
3. Die EVB Netze GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und die Preisblätter nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der EVB Netze GmbH nicht anders bekannt gegeben wird, werden die Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam.
4. Die Änderungen sind im Internet unter www.evb-netze.de abrufbar.
5. Die EVB Netze GmbH bietet den Anschlussnehmern gemäß Antragsverfahren einen Netzanschlussvertrag an, dessen Bestandteil ein schriftliches Kostenangebot über die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist.
6. Vom Anschlussnehmer ist das Kostenangebot unabhängig vom Netzanschlussvertrag gesondert, innerhalb der genannten Bindefrist, zu bestätigen. Mit der Herstellung des Netzanschlusses wird erst nach Bestätigung des Kostenangebotes begonnen.

Teil 2 Netzanschluss (§§ 5 - 8)

1. Die Herstellung sowie jede Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden unter Verwendung der von der EVB Netze GmbH zur Verfügung gestellten Formulare beantragt. Die Formulare sind im Internet unter www.evb-netze.de veröffentlicht.
2. Der Netzanschluss beginnt am festgelegten Netzverknüpfungspunkt des Niederspannungsnetzes und endet mit der Abgangsklemme der Hausanschlusssicherung, sofern nicht anderes vereinbart ist.
3. Als abweichende Vereinbarung gelten die nach den vormals gültigen technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAS) festgelegten Abgrenzungen zwischen Anschluss- und Abnehmeranlagen, insbesondere für
 - Freileitungsanschluss mit Abspannung an der Hauswand
 - Freileitungsanschluss mit Dachständer oder Wandausleger als Leitungsstützpunkt
 - Freileitungsanschluss mit isolierten Leitern, Plaströhrenleitungen oder Luftkabel
 - Kabelanschluss

4. Die Lage, Anzahl und die Art der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der EVB Netze GmbH unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Gleiches gilt auch für vorübergehende, zeitlich befristete, Netzanschlüsse.
5. Der Zeitbedarf für die Herstellung von Netzanschlüssen beträgt im Standardfall ca. 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, welche nicht durch die EVB Netze GmbH beeinflussbar sind, über- oder unterschritten werden.
6. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, kann gemäß den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB der Landesgruppe Mitteldeutschland) über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
7. Wird bei bestehenden Netzanschlussanlagen (Kabel- oder Freileitungsnetzanschluss) oder Mess- und Zähleranlagen eine Veränderung notwendig, entweder auf Wunsch vom Anschlussnehmer oder auf der Grundlage von Technischen Anschlussbedingungen durch die EVB Netze GmbH veranlasst, ist folgend durch den Anschlussnehmer, entsprechend den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB der Landesgruppe Mitteldeutschland), die gesamte Elektroinstallationsanlage auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kosten, welche für die Änderung in der Installationsanlage notwendig werden, durch den Anschlussnehmer zu tragen sind.
8. Netzanschlüsse werden bis zu einer maximalen Netzanschlussleistung von 148 KW an das Niederspannungsnetz hergestellt.
9. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der EVB Netze GmbH durchzuführen oder durchführen zu lassen.
10. Baueigenleistungen werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik sowie den Baurichtlinien der EVB Netze GmbH entsprechen und wenn mindestens schriftliche Eigenüberwachungsunterlagen vorliegen, nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen vergütet. Die Kosten der Nachweise sind von der Vergütung ausgeschlossen.
11. Sind Baueigenleistungen vertraglich vereinbart, ist die Koordination der Tiefbauleistungen mit anderen Gewerken und mit anderen Versorgungsträgern vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten auszuführen.
12. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; dazu ist u.a. für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Installationsort (unter Beachtung der DIN 18012) zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin handelt es sich insbesondere um die erforderlichen Maßnahmen im oder am Gebäude des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers, wie den Mauerdurchbruch oder die Abdichtung des Leerrohres, das zur Durchführung des Netzanschlusses in das Gebäude zu setzen ist.

13. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der EVB Netze GmbH und wird ausschließlich durch die EVB Netze GmbH unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
14. Der Anschlussnehmer ist insoweit zur Mitwirkung zum Betrieb des Netzanschlusses verpflichtet, dass die Netzanschlüsse jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein müssen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
15. Wird die Anschlussnutzung dauerhaft eingestellt, so ist die EVB Netze GmbH berechtigt, den Netzanschluss zu kündigen und vom Stromversorgungsnetz abzutrennen.

Teil 2 Netzanschlusskosten (§ 9)

1. Der Anschlussnehmer erstattet der EVB Netze GmbH die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder die durch Änderung, Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer veranlassten Gründen, auf Grundlage eines schriftlichen Kostenangebotes. Dieses Kostenangebot ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages.
2. Es werden pauschalisierte Kosten für einen Standard-Netzanschluss, nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVB Netze GmbH berechnet.
3. Für Netzanschlüsse die nach Art, Dimensionierung (> 50 mm²) und Lage von Standard-Netzanschlüssen abweichen, werden die entstehenden Kosten nach Aufwand berechnet.
4. Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage der Niederspannungsanlage gemessen.
5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
6. Montage und Demontage von zeitlich befristeten Netzanschlüssen werden pauschal gemäß jeweils gültigem Preisblatt abgerechnet. Im Übrigen gelten die Ergänzenden Bedingungen. Die zeitliche Befristung der Netzanschlüsse beträgt maximal 2 Jahre.
7. Von der Bezahlung der Herstellungskosten zum Netzanschluss kann die erste Inbetriebnahme abhängig gemacht werden.

8. Die Trennung von dauerhaft nicht genutzten Netzanschlüssen wird pauschal gemäß jeweils gültigem Preisblatt abgerechnet.
9. Die EVB Netze GmbH kann für die Herstellung eines Netzanschlusses eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % verlangen.
10. Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) gelten für die Kostentragung die Bestimmungen des EEG.

Teil 2 Baukostenzuschuss (§ 11)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der EVB Netze GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Stromversorgungsnetz oder bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung eines vorhandenen Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
2. Der Baukostenzuschuss für das am Netzanschluss (gemäß TAB und den zugehörigen Erläuterungen) vorgeschaltete Netz wird auf Basis der beantragten Leistung, entsprechend den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Vorhalteleistungen, die den standardisierten Sicherungsnennstromstärken zugeordnet sind, berechnet.

Sicherungsnennstromstärke (A) (Hausanschlussssicherungskasten)	Vorzuhaltende Leistung (kW)	BKZ-pflichtiger Anteil (KW)
Für Hausanschlussssicherungskasten mit einem Stromabgang		
3 x 25 A	14,0	0,0
3 x 35 A	20,0	0,0
3 x 50 A	30,0	0,0
3 x 63 A	37,0	7,0
3 x 80 A	47,0	17,0
3 x 100 A	59,0	29,0
3 x 125 A	73,0	43,0
3 x 160 A	94,0	64,0
3 x 200 A	119,0	89,0
3 x 225 A	133,0	103,0
3 x 250 A	148,0	118,0

3. Der Baukostenzuschuss wird für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
4. Der Baukostenzuschuss beträgt 26, 5% der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

5. Der pauschalierte Baukostenzuschuss gilt einheitlich für das gesamte Netzgebiet der EVB Netze GmbH.
6. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschaliert berechnet.
7. Soweit ein Netzanschluss oder eine Versorgung nach EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist, wird ein Baukostenzuschuss in der Höhe des Betrages erhoben, welcher die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.
8. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses zum Netzanschluss kann die erste Inbetriebnahme abhängig gemacht werden.
9. Die EVB Netze GmbH kann für den Baukostenzuschuss zum Netzanschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % verlangen.

Teil 2 Inbetriebsetzung (§ 14)

1. Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage, gleich aus welchem Grund, ist bei der EVB Netze GmbH unter Nutzung der Formulare, veröffentlicht unter www.evb-netze.de zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch die EVB Netze GmbH oder durch deren Beauftragte gemeinsam mit dem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Kundenanlage nach der in der jeweils gültigen TAB definierten Trennvorrichtung erfolgt durch das vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen.
4. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die vollständige Bezahlung der Herstellungskosten, des Baukostenzuschusses oder anderer Kosten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag getroffen sind.
5. Für die Inbetriebsetzungsleistung verlangt die EVB Netze GmbH pauschale Inbetriebsetzungskosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
6. Erfolgt die Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses nicht in einer Frist von 12 Monaten nach Fertigstellung, kann die EVB Netze GmbH pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen für die Vorhaltung und die Instandhaltung des Netzanschlusses berechnen.

Teil 2 Überprüfung der elektrischen Anlage (§ 15)

1. Die EVB Netze GmbH ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
2. Anschlussnehmer werden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht.

3. Die EVB Netze GmbH kann die Mängelbeseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die EVB Netze GmbH berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
4. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt die EVB Netze GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.
5. Die technische Sicherheit der elektrischen Anlage ist durch den Betreiber der Anlage zu gewährleisten.

Teil 3 Nutzung des Anschlusses (§ 16)

1. Die Spannung am Ende des Netzanschlusses beträgt bei Drehstrom ca. 400 Volt und bei Wechselstrom ca. 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
2. Wird der Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv nicht eingehalten, verlangt die EVB Netze GmbH den Einbau ausreichender Blindstromkompensationsanlagen.
3. Für weitergehende Schutzvorkehrungen, im Sinne einer besonders hohen Anforderung an die Stromqualität, ist der Anschlussnutzer verantwortlich, für die erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen zu sorgen.

Teil 4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20)

1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlageanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EVB Netze GmbH festgelegt und im Internet unter www.evb-netze.de veröffentlicht.
2. In den Technischen Anschlussregeln (TAR) für Niederspannung (VDE-AR-N 4100) ist die Bewertung einzelner elektrischer Geräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch die EVB Netze GmbH abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Teil 4 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22)

1. Für die EVB Netze GmbH als Messstellenbetreiber, gelten die Preise gemäß den Preisblättern
 - Mess- und Verrechnungspreise für Strom
 - Messstellenbetrieb Strom für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (IMS)
 - Messstellenbetrieb Strom für Zusatzleistungen.

Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.evb-netze.de abrufbar.

2. In den Preisblättern nicht aufgeführte Leistungen können gegebenenfalls auf Anfrage erbracht werden. Die Abrechnung der entstehenden Kosten erfolgt dann nach Aufwand.

Teil 4 Zahlung, Verzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 - 24)

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der EVB Netze GmbH werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EVB Netze GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
3. Gegen Ansprüche der EVB Netze GmbH oder deren Beauftragte kann vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
4. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses oder der Netzanschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder im Fall § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach dem jeweils gültigen Preisblatt der EVB Netze GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen, pauschal, zu erstatten.
5. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der EVB Netze GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Teil 4 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25)

1. Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates vom Anschlussnehmer gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Die EVB Netze GmbH oder deren Beauftragte sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
4. Die Kosten einer Netzanschlusstrennung werden als pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

Teil 4 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses (§ 26)

1. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Beendigung der Anschlussnutzung mitgeteilt hat.
2. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

Teil 4 Fristlose Kündigung oder Beendigung (§ 27)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden und bei wiederholten Zuwiderhandlungen die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Die Ankündigung zur Fristlosen Kündigung oder Beendigung erfolgt zwei Wochen im voraus.

Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird die EVB Netze GmbH die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen sowie Drittunternehmen ein, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung. Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 a, b, c und f der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 handelt.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite unter www.evb-netze.de veröffentlicht.

Schlichtungsstelle

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die EVB Netze GmbH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der EVB Netze GmbH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die EVB Netze GmbH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG.

Die EVB Netze GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin



Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Telefon 030 2757240-0

Fax 030 2757240-69

info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.07.2019 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.